

Vorschlag für einen Ratsbeschluss zur Änderung der Parkgebührenordnung

Auf Grund von § 6a Absatz 6 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert am 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904), in Verbindung mit § 3 Absatz 6 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898) werden folgende Regelungen in die Parkgebührenordnung aufgenommen:

- (1) Für das Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nummer 1 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898) wird bei Verwendung der Parkscheibe keine Gebühr erhoben.**
- (2) Diese Gebührenbefreiung endet mit Ablauf des 31. Dezember 2020.**

Begründung

Die Kommunen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg wollen von der neuen bundesgesetzlichen Ermächtigung Gebrauch machen und Elektrofahrzeugen gebührenfreies Parken ermöglichen. Durch die entsprechende Änderung der Parkgebührenordnung sollen Anreize für den Einsatz von Elektrofahrzeugen geschaffen werden.

Elektromotoren arbeiten geräuschlos und stoßen keine Schadstoffe aus. Die Reduzierung des Verkehrslärms sowie die Verbesserung der Luftqualität sind wesentliche Maßnahmen zur Steigerung der Lebensqualität in der Stadt. Abhängig von der Art der Stromerzeugung leisten Elektrofahrzeuge einen Beitrag zum Klimaschutz und reduzieren die Abhängigkeit vom Erdöl. Elektrofahrzeuge sind zudem eine energieeffiziente Alternative zum herkömmlichen Auto und bieten den Vorteil der lokalen Emissionsfreiheit. Der klassische Verbrennungsmotor kann nur knapp 30 Prozent der erzeugten Energie für den Antrieb des Autos nutzen. Elektrofahrzeuge kommen auf mehr als 90 Prozent.

Diese Gründe rechtfertigen eine befristete Bevorzugung gegenüber Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren.

Die Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg ist im Zeitraum 2013 bis Mitte 2016 Zielgebiet der Forschungs- und Entwicklungsinitiative der Bundesregierung „Schaufenster Elektromobilität“. In diesem Kontext haben sich Städte, Gemeinden, Landkreise und kommunale Betriebe stark engagiert. Beim Einsatz von Elektrofahrzeugen in kommunalen Fuhrparks zählt die Metropolregion zu den führenden Regionen in Europa. Vor diesem Hintergrund ist die Schaffung guter Rahmenbedingungen für Elektroautos eine konsequente Fortsetzung dieser zukunftsfähigen lokalen und regionalen Verkehrspolitik.

Die Einführung einheitlicher Regelungen für eine größere Gebietskulisse ist sinnvoll und wird für die Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg und ggf. für das Landesgebiet angestrebt. Die vorgeschlagenen Regelungen entsprechen denen der Hansestadt Hamburg.

Die finanziellen Auswirkungen sind aufgrund fehlender Erfahrungswerte nicht abschätzbar. Allerdings sind aufgrund der relativ geringen Zulassungszahlen keine gravierenden Einnahmeverluste bei den Parkgebühren zu erwarten. Bis zum Jahr 2020 sollen nach Zielsetzungen der Bundesregierung rund 2 % der in Deutschland zugelassenen Fahrzeuge von einem Elektromotor angetrieben werden. Derzeit sind in Deutschland ca. 30.000 Fahrzeuge zugelassen, die die Gebührenbefreiung erhalten könnten. Ein nennenswerter zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht durch die Gebührenbefreiung nicht.

Elektrofahrzeuge im Sinne des Elektromobilitätsgesetzes sind reine Batterie-Elektrofahrzeuge (Pkw und leichte Nutzfahrzeuge, Zweiräder) und von außen aufladbare Hybridfahrzeuge (Plug-in) und Brennstoffzellenfahrzeuge. Die Plug-in-Hybride dürfen Kohlendioxidemissionen von höchstens 50 Gramm pro km aufweisen oder die rein elektrische Mindestreichweite muss mehr als 40 km (bis 31.12.2017 30 km) betragen.

Diese Fahrzeuge sollen im Gebiet der Stadt an Parkscheinautomaten unter Beachtung der jeweils angegebenen Höchstparkzeit gebührenfrei parken dürfen. Die Erkennbarkeit von elektrisch betriebenen Fahrzeugen wird durch ein entsprechendes Fahrzeugkennzeichen im Sinne von § 2 Nummer 1 des EmoG vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898) in der jeweils geltenden Fassung erreicht. Auf Antrag wird für ein Fahrzeug im Sinne des EmoG ein Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge zugeteilt; das Kennzeichen wird im Anschluss an die Erkennungsnummer um den Kennbuchstaben „E“ ergänzt.

Voraussetzung für die Gebührenbefreiung ist, dass zur Kontrolle der Höchstparkzeit wie bei Nichtfunktionsfähigkeit eines Parkscheinautomaten die Parkscheibe verwendet wird. Wer keine Parkscheibe verwendet oder die angegebene Höchstparkzeit nicht einhält, begeht nach § 49 Absatz 1 Nummer 13 StVO eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 StVG.